

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Zenz GmbH**

## **1. Allgemeines, Grundlagen**

- 1.1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz AGB genannt) zugrunde; sie werden durch schriftliche und/oder mündliche Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- 1.2. Sofern nicht mit unseren Kunden schriftlich anderes vereinbart wurde, verkaufen wir ausschließlich zu unseren AGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Sollten Teile dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder ihre Gültigkeit verlieren, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt.

## **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung versandt haben oder den Auftrag anderweitig schriftlich bestätigt haben.
- 2.2. In besonders dringenden Fällen gelten der Lieferschein und/oder die Rechnung als Auftragsbestätigung gegenüber dem Kunden.
- 2.3. Mündliche Nebenvereinbarungen gelten nur mit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4. Ein Telefax und ein Email ersetzen die Schriftform.

## **3. Lieferung**

- 3.1. Die mit unseren Kunden vereinbarten Liefertermine werden möglichst eingehalten, sind jedoch stets unverbindlich.
- 3.2. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 3.3. Für entstehende Ansprüche aus verspäteter Lieferungen übernehmen wir keinerlei Haftung.
- 3.4. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferfähigkeit führen, wie beispielsweise Lieferverzug unserer Lieferanten, Betriebsstörungen, Streik sowie anderer Fälle höherer Gewalt, sind wir jederzeit berechtigt, neben einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden oder Dritten daraus Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Minderung entstehen.
- 3.5. Im Falle der Verzögerung mit der Belieferung ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **4. Versand/Gefahrenübergang**

- 4.1. Es gilt die Versandart, die mit dem Kunden schriftlich und/oder mündlich vereinbart wurde.
- 4.2. Die Gefahr, insbesondere das Risiko des Glasbruches, geht beim Abholen durch den Kunden beim Beladen auf diesen über. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Empfängers. Mit der Ladung und Übergabe der Sendung an den Frachtführer erfolgt der Übergang der Gefahr auf den Kunden. Bei vereinbarter Anlieferung der Ware durch uns beim Kunden erfolgt der Gefahrenübergang, sobald die Ware ihren Bestimmungsort erreicht hat. Das Abladen, vor allem durch Kranentladung, erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Allfällige geeignete Hilfsvorrichtungen, die für das Abladen beim Kunden erforderlich sind, sind – falls nicht anders schriftlich vereinbart – durch den Kunden beizustellen.
- 4.3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich unversichert. Auf Wunsch des Kunden decken wir Transport- und Bruchversicherung auf Kosten des Kunden ab.
- 4.4. Rücksendungen erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

#### **5. Transportmittel**

- 5.1. Sämtliche Mehrweg-Transportmittel bleiben im Eigentum unserer Lieferanten bzw. in unserem Eigentum. Für Gestelle, die länger als 6 Wochen beim Kunden stehen, stellen wir den Selbstkostenpreis in Rechnung. Dasselbe gilt bei Verlust oder Schäden an den Gestellen. Nach Bezahlung der entsprechenden Faktura gehen die Gestelle ins Eigentum des Kunden über.
- 5.2. Unsere Kunden verpflichten sich, uns allfällige Informationen bzw. Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung zur Verfügung zu stellen.

#### **6. Gewährleistung**

- 6.1. Wir leisten nur Gewähr, wenn der Kunde die im Zusammenhang mit den Produkten gültigen Vorschriften und Normen beachtet. Wir leisten jedenfalls nicht Gewähr für die Eignung zur Erzielung bestimmter Ergebnisse mit den Produkten, die auf falschen Erwartungen infolge nicht ausreichender Information, fachlicher Beratung oder Versuchen beruhen.
- 6.2. Bei von uns anerkannten Reklamationen werden mit dem Kunden entweder Ersatzlieferungen oder angemessene Preisnachlässe vereinbart. Sonstige Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.
- 6.3. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche gegen uns sind, sofern nicht schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart, ausgeschlossen. Ansprüche wegen Mängelfolgeschäden bestehen nicht.

#### **7. Mängelrüge/Reklamation**

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, jede Sendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sofort zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich nach erfolgter Warenübernahme unter genauer Angabe der Gründe schriftlich unter Angabe der Auftragsnummer mitzuteilen.

- 7.2. Transportbruch, der nach der Warenübernahme reklamiert wird, wird nicht mehr anerkannt.
- 7.3. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung schriftlich geltend zu machen.
- 7.4. Bei jeder Mängelrüge/Reklamation ist uns die betroffene Ware zur Verfügung zu stellen. Die Beseitigung des Mangels durch Mitarbeiter von uns muss jederzeit ermöglicht werden.
- 7.5. Kosten, die beim Einbau oder der Verwendung von offensichtlich mangelhafter Ware entstehen, werden durch uns nicht anerkannt.
- 7.6. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden wird durch die Reklamation nicht berührt.

## **8. Technische Verkaufsbedingungen**

- 8.1. Funktionswerte: Die angegebenen Funktionswerte – z.B. Schall (dB), Wärme (U), Sonnenschutz (g) – beziehen sich auf Messergebnisse von Scheibenformaten und aufbauten nach der jeweilig zu verwendenden EN-, Ö- bzw. DIN-Norm bzw. auf Rechen- oder Erfahrungswerten. Dies gilt auch für Kennzeichnungen am Produkt. Bei abweichendem Scheibenaufbau/abweichender Scheibengröße ergeben sich Abweichungen der Funktionswerte. Nur mit Prüfzeugnissen belegte Aufbauten gelten als gemessen.
- 8.2. Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaft von Glas bzw. Mehrscheiben-Isolierglas entsprechend dem Stand der Technik wird beim Besteller vorausgesetzt.
- 8.3. Gläser sind und werden von uns grundsätzlich nicht statisch geprüft geliefert. Sollte vom Kunden eine statische Prüfung gewünscht werden, so ist dies vom Kunden schriftlich zu beauftragen und wird von uns zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **9. Preise**

- 9.1. Gemäß Ö-Norm B 2227 erfolgt ab 01.06.2006 die Oberflächenberechnung von 3:3 auf volle Zentimeter aufgerundet.
- 9.2. Es gelten die im schriftlichen Angebot bzw. die in der Auftragsbestätigung (in besonders eiligen Fällen im Lieferschein bzw. der Rechnung) genannten Preise zuzüglich Roadpricing, Energiekosten und der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.3. Wird der in Aussicht genommene Liefertermin aus Gründen überschritten, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, so kann bei einer Änderung der Kostenfaktoren der Preis entsprechend angepasst werden.

## **10. Zahlung**

- 10.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sind diese nicht gesondert vereinbart, ist die Zahlung spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Ist ein Skontoabzug mit dem Kunden vereinbart, so wird dieser ausschließlich innerhalb der vereinbarten

- Skontofrist akzeptiert. Zahlungen des Bestellers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.
- 10.2. Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt.
  - 10.3. Skontovereinbarungen treten zur Gänze außer Kraft, sobald ein Zahlungsverzug eintritt ( auch mit Teilzahlungen) bzw. wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Forderungen beglichen werden.
  - 10.4. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % p.a. zu verrechnen. Weiters sind wir in diesem Fall berechtigt, sämtlichen mit der Überwachung und Betreuung der Forderung verbundenen Aufwand, wie zum Beispiel Mahn- und Inkassospesen zu verrechnen. Schließlich berechtigt uns der Zahlungsverzug, andere Lieferungen an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des offenen Betrages zurückzuhalten. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet Schadenersatz zu leisten.
  - 10.5. Dem Besteller ist es nicht gestattet, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, gegen unsere Forderungen aufzurechnen.
  - 10.6. Noch nicht abgeschlossene Reklamationsvorgänge sind kein Grund für einen Zahlungsaufschub.

## **11. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag oder dessen Auflösung stammenden Verpflichtungen beider Vertragsteile (auch für Wechselklagen) ist das für uns (unseren Firmensitz) zuständige Gericht.
- 11.3. Es gilt österreichisches Recht.

12. **Datenverarbeitung:** Der Kunde stimmt einer Verarbeitung seiner auftragsbezogenen Daten im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit und unseres Geschäftsbetriebes für geschäftliche Zwecke und zur Weitergabe an Dritte ausdrücklich zu.